

Satzungen des Flugmodellvereins Lieserfalken Wengerohr e.V. – FLW -

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen - Flugmodellverein Lieserfalken Wengerohr (FLW) und das auf Blatt 7 der Satzung dargestellte Emblem.

Er hat seinen Sitz in Wittlich-Wengerohr und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck

Der FLW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Ziel des Vereins ist der Bau von Flugmodellen und Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Jede politische, militärische, gewerbliche oder konfessionelle Betätigung ist absolut ausgeschlossen.

Mit der Tätigkeit des Vereins werden keine wirtschaftlichen Zwecke und Gewinne angestrebt. Die Mitglieder dürfen keine persönlichen Zuwendungen oder Gewinne aus Mitteln des FLW erhalten.

§ 3 Anrede unter den Mitgliedern

Die Anrede zwischen den Mitgliedern untereinander ist grundsätzlich ohne Ansehen der Person und des Standes mit dem vollendeten 18. Lebensjahr das ehrliche und kameradschaftliche "Du".

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) Einzelmitgliedern und
- b) fördernden Mitgliedern.

§ 5 Mitgliedschaft

- a) Einzelmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des FLW bejaht und in jeder Weise aktiv unterstützt.
- b) Ferner müssen alle Mitglieder, die eine Fernsteuerung besitzen, eine gültige Modellflughaftpflichtversicherung haben.
- c) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, den FLW finanziell oder materiell zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Bewerbung auf Mitgliedschaft erfolgt nur aufgrund eines schriftlichen Antrags an den FLW unter Angabe von zwei Bürgen, die Vereinsmitglieder sein müssen. Der Vorstand des FLW entscheidet über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Vereinsbeitrages an den FLW.

Gastflieger und Interessenten können eine „befristete Mitgliedschaft“ erwerben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Vordruck: Antrag auf befristete Mitgliedschaft und Eintrag im Flugbuch) entscheidet der Vorstand. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme durch den Flugleiter.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt
- Ausschluß
- Auflösung des Vereins und
- Tod des Mitgliedes

Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch an das Vermögen des FLW, jedoch bleiben, außer bei Ableben, alle Verpflichtungen gegenüber dem FLW, insbesondere Beitragsrückstände bestehen.

a) Austritt

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muß dem Vorstand ein Vierteljahr im voraus angezeigt werden.

b) Die befristete Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf der vereinbarten Gültigkeitsdauer.

c) Ausschluß

Ein Mitglied kann auf Beschluß der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des FLW schädigt oder fahrlässig gegen die Satzungen des FLW verstößt oder es seinen Zahlungsverpflichtungen, trotz schriftlicher Mahnung, innerhalb neunzig Tagen nicht nachkommt. Der Rechtsweg über den Ausschluß und dessen Grund ist unzulässig.

Der Ausschluß ist dem Betreffenden durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen und wird mit Zugang desselben wirksam.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

a) Rechte

Die Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus den Satzungen ergeben. Das Mitglied kann in den Vorstand gewählt und in ein Ehrenamt berufen werden. Voraussetzung dafür ist, dass alle satzungsgemäßen Verpflichtungen gegenüber dem FLW erfüllt werden.

b) Pflichten

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung, Geschäftsanweisungen und Beschlüsse des FLW als Leitfaden für ihr Handeln zu betrachten und diese nach Kräften zu befolgen.

Jedes aktive Mitglied muß sich verpflichten, das notwendige Wissen über Flugtheorie und Kenntnisse über das Luftverkehrsrecht anzueignen zu wollen

Die Beschlüsse, Anordnungen und Geschäftsanweisungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind für alle Mitglieder bindend. Sie haben die Pflicht, mit ihrer ganzen Persönlichkeit die Aufgaben und Ziele des FLW zu unterstützen und der Idee des Flugsports sowie der Pflege dieses Hobbys freien Lauf zu lassen

Die Kameradschaft unter dem Motto "Alle für einen und einer für alle" zu hegen und zu pflegen.

Die Mitglieder haben die Pflicht, Toleranz untereinander zu üben.

§ 9 Die Organe des FLW

Die Organe sind:

- a) Vorstand
- b) die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung,
- c) Kommissionen und Ausschüsse

Über alle Sitzungen der Organe sind Niederschriften anzufertigen, welche von Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassenverwalter,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Jugendwart,
- f) dem Pressewart und
- g) dem Platzwart.

Der Vorstand kann auch von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten werden.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von drei Kalenderjahren.

Der Vorstand bleibt bis zur nächsten Wahl in der Jahreshauptversammlung bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Sitzungen des Vorstandes

Der Vorstand tritt auf Einladung des 1. Vorsitzenden bzw. auf Verlangen der anderen Vorstandsmitglieder zur Sitzung zusammen.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiters.

Die Beschlußfassung des Vorstandes durch schriftliche, drahtliche oder fernmündliche Umfrage ist zulässig und für alle Mitglieder bindend.

§ 12 Kommissionen, Ausschüsse und Referenten

Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung des FLW können durch einfache Stimmenmehrheit Kommissionen, Ausschüsse und Fachreferenten zur Erfüllung bestimmter Aufgaben berufen.

§ 13 Wahlen

- a) Anlässlich der Jahreshauptversammlung werden die satzungsgemäß notwendigen Wahlen durchgeführt.
- b) Die Vorstandsmitglieder, Revisoren und Ausschüsse werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 14 Mitgliederversammlung

- a) Es findet jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung eine Hauptversammlung statt; außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluß des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens zwei Drittel der Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand (im Sinne des § 26 BGB). Die gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von Protokollführer zu unterschreiben.
- b) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vorher durch den Vorstand schriftlich zu erfolgen.
- c) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis spätestens acht Tage vor der Versammlung beim Schriftführer schriftlich vorliegen und eine kurze Begründung enthalten.
- d) Die Vorschriften über die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sowie deren Verlauf werden in der Geschäftsanweisung geregelt.

§ 15 Aufnahmegebühr und Beträge

Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und durch die Geschäftsanweisung geregelt.

§ 16 Verwendung der Beiträge und Gebühren

- a) Die Beiträge und Aufnahmegebühren sind ausschließlich im Interesse der FLW zu verwenden.
- b) Die Tätigkeit und Mitarbeit aller Mitglieder ist ehrenamtlich und darf nicht mit wirtschaftlichen oder anderen persönlichen Vorteilen verbunden sein. Die Tätigkeit darf nicht aus Mitgliedsbeiträgen oder Aufnahmegebühren honoriert werden.

Die nachgewiesenen Ausgaben, die bedingt durch die Mitarbeit im FLW entstehen, können nur im Rahmen der Geschäftsanweisung ersetzt werden.

§ 17 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Für die Entscheidung die Satzung zu ändern, ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 18 Geschäftsanweisungen

- a) Die Geschäftsanweisungen (GA) sind eine ins einzelne gehenden Erläuterung der Satzungen des FLW und enthalten alle für das Funktionieren des Vereins notwendige Bestimmungen auf der Basis der Satzung des FLW.
- b) Die GA sind als ein fester Bestandteil der Satzungen des FLW zu betrachten und für jedes Mitglied bindend.
- c) Die GA werden durch Beschluß des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt, ergänzt oder geändert. Ebenfalls durch die Mitgliederversammlung.

§ 19 Auflösung

Die Mitgliederversammlung beschließt mit drei Viertel der erschienenen Mitglieder die Auflösung.

Im Falle der Auflösung des Vereins haben die Liquidatoren das vorhandene Reinvermögen nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung an den Freundes- und Förderverein „Alte Dorfkapelle St. Johannes“ Wengerohr e.V. zur Zeitnahen Verwendung eigener Satzungszwecke zuzuführen.

§ 20 Schlußbestimmungen

Vorstehende Satzung wurde am 13.01.1974 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit Wirkung vom 14.01.1974 in Kraft und ist für jedes Mitglied bindend.

